

Folgen des Corona-Virus:
Unterstützung des Landes für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler
Ein Überblick der Hilfsmaßnahmen

(Stand: 24.03.2020)

Bestandteile des Soforthilfeprogramms:

1. Bestandteil

Zuschüsse zur Abwendung einer akuten Existenzgefährdung

- **Soforthilfe nicht in Form von Darlehen und Bürgschaften, sondern als nicht zurückzahlbare Zuschüsse**
- **Zuschüsse zw. 5.000 und 60.000 Euro → Staffelung nach der Zahl der Erwerbstätigen**

bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 9.000,- EUR,
bis zu 15 Erwerbstätige bis zu 15.000,- EUR,
bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 30.000,- EUR,
bis zu 100 Erwerbstätige bis zu 60.000,- EUR.

- **Finanzen: Der Haushaltsausschuss hat bereits außerplanmäßigen Ausgaben von 7,5 Mio. Euro zugestimmt**
→ **Mittel sollen nach Beschluss des NTHH 2020 durch den Landtag aus dem Rettungsschirm (500 Mio. Euro) verstärkt werden!**
- **Antragsstellung unbürokratisch und kurzfristig ab dem 25.03.2020 bei der ILB:**
Soforthilfe wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen kurzfristig auf das Konto der Leistungsempfänger überwiesen.
- **Antragsberechtigt:**
Gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben und die in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und Liquiditätsengpässe geraten sind.
- **Antragsfrist:**
Antragsfrist läuft bis Ende Dezember dieses Jahres.
- **Benötigte Unterlagen für die Antragstellung:**
Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen, Gewerbeanmeldung, Kopie des Personalausweises, Lohnjournal oder gleichwertige Unterlagen für Erwerbstätige/Beschäftigte, Formular "Erklärungen über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis"-Beihilfen.

Zentrale Botschaften, die nach außen kommuniziert werden sollten:

1. Soforthilfe ist erfolgreich angelaufen!
2. Schnellstmögliche Bewilligung, trotz der großen Zahl an Anträgen!
3. Das Geld reicht für alle!

2. Bestandteil:

Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm („KoSta“)

- **Fortführung des Programms und kurzfristige finanzielle Aufstockung:**
<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/darlehen/konsolidierungs-und-standortsicherungsprogramm/>

- **Gewährung von Liquiditätshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen**
- Details folgen, sobald die Richtlinie vorliegt.

Übersicht über aktuelle Unterstützungsangebote:

Förderprogramm	Was und für Wen	Verfügbarkeit
Soforthilfe Corona Brandenburg	Für Unternehmer und Freiberufler im Land Brandenburg	Ab 25. März 2020, 9.00 UHR
KfW - Hilfsprogramme		
KfW- ERP-Gründerkredit Startgeld	Darlehen mit 80% Haftungsfreistellungen für die Hausbank, z. B. zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs bis zu 30.000,00 € (Betriebsmittel) für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen	jetzt
KfW- ERP-Gründerkredit Universell	Darlehen mit bis zu 80% Haftungsfreistellungen für die Hausbank, z.B. Investitionen und Betriebsmittel bis zu 200 Mio. Euro für alle Unternehmen bis 5 Jahre nach Gründung	jetzt
KfW- Unternehmerkredit	Konsortialdarlehen mit anteiliger Risikoübernahme bis zu 80% für größere Unternehmen und größere Vorhaben	jetzt
KfW- Kredit für Wachstum	Konsortialdarlehen mit anteiliger Risikoübernahme bis zu 70% für größere Unternehmen und größere Vorhaben	
KfW- Sonderprogramm	derzeit nicht bekannt	demnächst
Bürgschaftsbank		
Bürgschaftsbank Brandenburg-Bankbürgschaft	Bürgschaft (bis zu 80%) für Banken zur Liquiditätsicherung für Betriebsmitteldarlehen (5 Jahre) bis 2,5 Mio. Euro an kleine und mittelständische Unternehmen	jetzt
Agentur für Arbeit		
Agentur für Arbeit-Kurzarbeitergeld	Zuschuss in Form von Lohnersatzleistung für Arbeits- und Endgeltausfall in Unternehmen	jetzt
Finanzämter		
Finanzämter-steuerliche Liquiditätshilfe	Steuerstundungen im Rahmen von Verschiebungen der Zahlungsverpflichtung für Unternehmen	jetzt

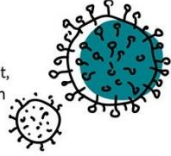
Übersicht über die „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes:

Direktzuschüsse für Kleinunternehmer und Soloselbstständige

- Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten*
- Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten*
- Wenn der Vermieter die Miete um 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden

bmwf.de

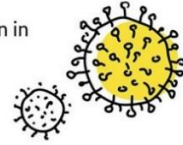
*Vollzeitäquivalente



Kurzarbeitergeld

Mit Kurzarbeitergeld können die Entgeltausfälle der Kurzarbeitenden in Teilen ausgeglichen werden.

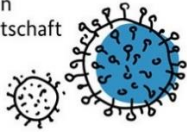
bmwf.de



Liquiditätshilfen

Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.

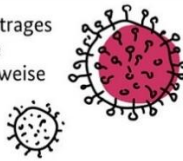
bmwf.de



Steuerstundung

Bedeutet die Zahlung des Steuerbetrages eine erhebliche Härte, kann der/die Steuerpflichtige die ganze oder teilweise Stundung der Steuerschuld beim Finanzamt beantragen.

bmwf.de



Hintergrund:

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
 - Bis **9.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
 - Bis **15.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:**
Möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd. €** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

→ **Hinweis:** Das Programm des Bundes wird über die Länder laufen!